Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland



Hiermit beantragen wir die Beurlaubung unserer Tochter/ unseres Sohnes für einen Schulbesuch im Ausland während der Jahrgangsstufe EF / Q1 während des Schuljahres 20 /				
Ausianu Wantenu dei Janigai	igsstule 🗆 Er /	/ L QI wainend des schuljanies 20/		
1. Schüler/ Schülerin				
Name, Vorname				
Geburtsdatum, -ort				
Anschrift				
Emailadresse				
Klasse/Jgst.				
2. Antragsteller/Eltern (nur	bei minderjähr	rigen Schülern/ Schülerinnen)		
Name, Vorname der Mutter				
Name, Vorname des Vaters				
Anschrift(en),				
Telefonnummer(n)				
Emailadresse				
eines Elternteils				
3. Angaben zum Auslandsa	ufenthalt			
beantragter Zeitraum/				
Daten der Beurlaubung				
Land				
Austauschorganisation				
Ansprechpartner der Organisation				
und Kontaktdaten				
Name und Anschrift der Schu (falls bereits bekannt, sonst bitte na				
Jahrgangsstufe im Ausland				
Anschrift im Ausland (falls bereits bekannt, sonst bitte na	chreichen)			

Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland



. Fortsetzung der Schullaufbahn am Gymnasium Am Geroweiher				
Wir beantragen die Wiedereingliederung unserer				
Tochter/ unseres Sohnes nach Rückkehr aus dem	Jgst.: Halbjahr:			

5. Rechtliche Grundlagen für einen Schulaufenthalt im Ausland während der Jgst. EF oder Q1 gem. §4 APO-GOSt und VV 4.2 VVzAPO-GOSt

§ 4 Auslandsaufenthalte

Ausland in die Jahrgangsstufe/ Halbjahr:

- (1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.
- (3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4 (4.2 zu Abs. 2)

- 4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung
 - a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

[...]

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

- 4.22 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.
- 4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass bei einer Fortsetzung der Schullaufbahn in Jgst. Q1 nach einem Schulaufenthalt in der gesamten Jgst. EF bzw. im 2. Schulhalbjahr der Jgst. EF der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erst nach erfolgreichem Durchlaufen der Jgst. Q1 erworben wird:

4.24 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Abs. 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

		_
Ort. Datum	Unterschrift(en) des/der Erziehunasberechtiaten	

Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

Ort, Datum



Auslandsaufenthalt in der gymnasialen Oberstufe Schüler/in: Jahrgangsstufe: Datum: Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern für einen Auslandsaufenthalt Sehr geehrte Frau Sehr geehrter Herr aufgrund Ihres Antrages vom _______ beurlaube ich Ihre Tochter/Ihren Sohn gem. § 4 APO-GOSt i.V: m. § 43 SchulG ☐ für das ____ bis ___ Quartal des Schuljahres 20 ___ / ___ (___ bis ___ Quartal der Einführungsphase), ☐ für das Schuljahr 20 / (1. Jahr der Qualifikationsphase). Nach Beendigung des Auslandsaufenthalts nimmt Ihre Tochter/Ihr Sohn ab dem wieder am Unterricht teil. Die Fortsetzung der **Schullaufbahn** erfolgt nach Rückkehr ☐ im 2. Halbjahr der Einführungsphase ☐ im 1. Halbjahr der Einführungsphase im 1. Halbjahr der Qualifikationsphase Die Dauer des Aufenthalts wird nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerech-net. Die Dauer des Auslandsaufenthalts wird auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstute angerechnet. Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen. Der mittlere Schulabschluss wird nach einem erfolgreichen Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. Die Voraussetzungen für den Erwerb des Latinums müssen zusätzlich nachgewiesen werden. Die Entscheidung über die Versetzung in die Oualifikationsphase erfolgt antragsgemäß aufgrund der Leistungen im letzten Quartal der Einführungsphase. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Gymnasium Am Geroweiher, Balderichstraße 8, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter